

Zustimmungserklärung des Grundstückseigentümers zum Netzanschlussvertrag nach der Verordnung über Allgemeine Bedingungen für den Netzanschluss und dessen Nutzung für die Gasversorgung in Niederdruck (Niederdruckanschlussverordnung – NDAV)

Gemäß § 2 NDAV, einsehbar unter www.netz-leipzig.de, haben Anschlussnehmer, die nicht Grundstückseigentümer oder Erbbauberechtigte sind, die schriftliche Zustimmung des Grundstückseigentümers zur Herstellung und Änderung des Netzanschlusses unter Anerkennung der für den Anschlussnehmer und den Grundstückseigentümer damit verbundenen Verpflichtungen beizubringen. Diese Zustimmungserklärung ist erforderlich, um bei einem Auseinanderfallen in der Person des Anschlussnehmers und des Grundstückseigentümers dem Netzbetreiber die Ausübung seiner Rechte und Pflichten, insbesondere bei der Herstellung, Änderung und Aufrechterhaltung des weiteren Betriebes des Netzanschlusses auch gegenüber dem Grundstückseigentümer zu ermöglichen. Mit der Zustimmungserklärung wird der Grundstückseigentümer nicht Schuldner der aus dem Netzanschlussverhältnis resultierenden Kosten.

Dies vorausgeschickt stimmt der Grundstückseigentümer

Name, Vorname bzw. Firma des Grundstückseigentümers

für folgenden Netzanschluss:

Straße, Hausnummer, PLZ, Ort

Gemarkung, Flurstück, Flurnummer

dem Abschluss des Netzanschlussvertrages mit der Vorgangsnummer _____

zwischen Anschlussnehmer

Name, Vorname des Anschlussnehmers

Straße, Hausnummer, PLZ, Ort

und der Netz Leipzig GmbH sowie der Inanspruchnahme seines Grundstücks unter Anerkennung der NDAV und der Ergänzenden Bedingungen der Netz Leipzig GmbH zur Niederdruckanschlussverordnung (NDAV), einsehbar unter www.netz-leipzig.de, zu.

Der Grundstückseigentümer ist verpflichtet, eine Veräußerung seines Grundstückes unverzüglich dem Netzbetreiber mitzuteilen und im Rahmen der Veräußerung den Erwerber des Grundstückes zur Abgabe einer entsprechenden Zustimmungserklärung zu verpflichten.

_____, den _____
Ort, Datum

Unterschrift Grundstückseigentümer